

Die Gemeinde Reichenbach ehrt Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde Reichenbach in den Bereichen der Politik, der Kultur, der Wirtschaft oder des geistigen und sozialen Lebens durch vorbildlichen Einsatz verdient gemacht haben. Die Gemeinde Reichenbach dankt damit öffentlich für besonderes verdientes Wirken um die Gemeinde und hofft, dass die öffentlich ausgesprochene Ehrung eine besondere Würdigung der Verdienste um die Allgemeinheit bedeutet und insbesondere auch anderen zum Vorbild dienen kann. Die Gemeinde Reichenbach erlässt daher aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Veröffentlichung im Amtsblatt folgende

## **S A T Z U N G für die Verleihung von Ehrenzeichen der Gemeinde Reichenbach**

### **§ 1**

Die Gemeinde Reichenbach ehrt Personen, die sich um die Gemeinde Reichenbach besonders verdient gemacht haben, durch die Verleihung einer Anstecknadel bzw. Brosche in Form des Gemeindewappens mit Bronze-, Silber- oder Goldrand.

### **§ 2**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit in der Vereinsvorstandschaft**

Eine Ehrenurkunde und ein Ehrenzeichen erhalten langjährige Vorstandsmitglieder Reichenbacher Vereine. Die Auszeichnung ist in drei Abstufungen zu vergeben:

**(1)** Ehrenzeichen in Bronze für 10-jährige ununterbrochene Vorstandsmitgliedschaft im Verein.

**(2)** Ehrenzeichen in Silber für 20-jährige ununterbrochene Vorstandsmitgliedschaft im Verein.

**(3)** Ehrenzeichen in Gold für 25-jährige ununterbrochene Vorstandsmitgliedschaft im Verein.

### **§ 3**

**(1)** Das gemeindliche Ehrenzeichen in Bronze, Silber oder Gold kann an Personen verliehen werden, die sich durch besondere aner kennenswerte Leistungen auf politischen, kulturellem, wirtschaftlichem, geistigem oder sozialem Gebiet um das allgemeine Wohl der Gemeinde Reichenbach bleibende Verdienste erworben haben.

#### **(2) Ehrenamt als Gemeinderat**

Gemeinderäte erhalten bei Ausscheiden aus dem Ehrenamt ein Ehrenzeichen sowie eine Urkunde. Die Abstufung orientiert sich an den Ziffern 2.2 bis 2.4 dieser Satzung.

## § 4

Die Plakette in Wappenform trägt als Umrandung einen Lorbeerkranz mit der jeweiligen Abstufung.

## § 5

**(1)** Vorschlagsberechtigt sind Gemeinderat und Bürgermeister. Vorschläge können aber auch von Bürgern, Schulen, Kirchen, Vereinen, sozialen Einrichtungen oder ähnlichen Institutionen eingebracht werden.

**(2)** Die Vorschläge sollen Angaben zur Person und eine Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden beinhalten. Sie können jederzeit bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

**(3)** Voraussetzung für eine Ehrung ist ein Gemeinderatsbeschluss, der mit einer Mehrheit von zwei Drittel gefasst wird. Vorschläge sind vertraulich zu behandeln. Über Sie entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

## § 6

**(1)** Der Antrag soll enthalten:

- a) Name und Vorname des zu Ehrenden
- b) Anschrift
- c) Geburtstag
- d) Angabe der errungenen Titel/Meisterschaften (bei Sportlern)
- e) seit wann Mitglied in der Vereinsvorstandschaft (bei zu ehrenden Vorstandsmitgliedern)
- f) Unterschrift und Stempel des Vereins

**(2)** Es steht im Ermessen der Gemeinde, in Reichenbach mit Hauptwohnsitz gemeldete Einzelsportler zu ehren, die sich aus beruflichen Gründen (Bundeswehr, Studium) oder der besseren Trainingsmöglichkeiten wegen vorübergehend einem auswärtigen Verein angeschlossen haben.

## § 7

**(1)** Die Verleihung des Ehrenzeichens begründet keine besonderen Rechte oder Pflichten.

**(2)** Die Gemeinde Reichenbach kann die Verleihung des Ehrenzeichens wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder.

(3) Das Ehrenzeichen und die Urkunde werden mit Aushändigung Eigentum des Ausgezeichneten.

(4) Die Aushändigung hat in würdiger Form zu erfolgen. Die Verleihung des Ehrenzeichens ist ortsüblich bekannt zu machen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teuschnitz, **21. Juli 2005**

**GEMEINDE REICHENBACH**



Roland Schnappauf  
Bürgermeister



## BEKANTMACHUNGSVERMERK

(BekV vom 19.01.1983 -GVBl S. 14-)

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 28. Juli 2005 durch Abdruck in dem als Amtsblatt für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes der VGem Teuschnitz Nr. 15/2005.

Teuschnitz, **29. Juli 2005**

**GEMEINDE REICHENBACH**



Roland Schnappauf  
Bürgermeister

